|  |  |
| --- | --- |
|  | **Umwelt- und Klimaschutz** **Auskunft erteilt:** Herr PichaTelefon: 08141 519-932Telefax: 08141 519-219897**Aktenzeichen**: 24-3- 6421.2 pi2022/0049**23.02.2022** |

**Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG für das Zutagefördern von Grundwasser (Bauwasserhaltung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 831/4 der Gemarkung Olching.

I. **Aktenvermerk:**

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der geplante Standort liegt in einem bebauten Siedlungsgebiet. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannte Schutzgüter bzw. Gebiete bedarf das Schutzziel des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes einer besonderen Berücksichtigung. Diesen Anforderungen wurde durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Im Übrigen ist eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Außerdem weist der Aquifer im vorliegenden Bereich eine für die beantragte Grundwasserentnahmemenge ausreichende Leistungsfähigkeit auf. Der ordnungsgemäße Abfluss des Baugrubenwassers wurde ebenfalls durch Auflagen sichergestellt.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck weist darauf hin, dass diese Entscheidung nach § 5 Abs. 3 Sat 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez.

Picha